

Antrag
gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Tietze und 10 weiteren Synodalen

Die Landessynode hat folgende Eckpunkte zum Antrag zu TOP 3.1 Klimaschutzgesetz beschlossen:

1. Die Landessynode bittet die Erste Kirchenleitung, einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzplan durchzuführen.
2. Auf Grundlage des Konsultationsprozesses wird die Kirchenleitung gebeten, eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen. § 24 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass für den Klimaschutz in der Nordkirche eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht, jährlich auf die Dauer von 10 Jahren eingesetzt werden soll.
4. Der Konsultationsprozess wird mit den Kirchenkreisen geführt. Es wird den Kirchenkreisen genügend Beratungszeit gegeben. Ihnen steht weiterhin ein selbstständiges Antragsrecht zum Klimaschutzgesetz nach § 19 Absatz 2 und 5 LSynGeschO zu. Die 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes soll auf der Septembersynode 2015 fortgeführt werden. Die Kammer der Dienste und Werke wird in geeigneter Form beteiligt. Die Kirchenkreise werden gebeten, die Kirchengemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen.
5. In den Konsultationsprozess sind der synodale Finanzausschuss und der synodale Rechtsausschuss einzubinden. Der Finanzbeirat ist zu beteiligen.
6. Die Grundsätze des Klimaschutzplans werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Klimaschutzplan soll nach Abschluss des Konsultationsprozesses mit der zweiten Lesung des Klimaschutzgesetzes im September 2015 von der Landessynode beschlossen werden.
7. Die Landessynode begrüßt die Stellungnahme der Theologischen Kammer zum „Klimaschutz“ und empfiehlt sie den Gemeinden, Kirche und Diensten und Werken zur Diskussion und Beratung.
8. Die EKL erstattet der Landessynode im Februar einen Zwischenbericht.

so beschlossen am 26. September 2014